

## BEKANNTMACHUNG

Der Ortsgemeinderat Kollweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende **Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen** für den Ausbau von Verkehrsanlagen beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz die Satzung auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Weilerbach unter [www.weilerbach.de/Rathaus/Bekanntmachungen](http://www.weilerbach.de/Rathaus/Bekanntmachungen) veröffentlicht ist.

### Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 Satz 4 der Gemeindeordnung (GemO):

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach, Rummelstraße 15, 67685 Weilerbach, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Weilerbach, 10.11.2023

gez. Ralf Schwarm  
( Bürgermeister )